



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 29. Januar 2010

Nummer 4

INHALTSVERZEICHNIS

UB: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	29				
54	Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)	29			
55	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	30			
56	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	30			
57	Unterhaltung von Wettannahmestellen	31			
58	Unterhaltung von Wettannahmestellen	31			
59	Betrieb von Totalisatoren	31			
			60		
			Staatliche Anerkennung von Rettungstaten - Öffentliche Belobigung	31	
			C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	31	
			61	Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg Feststellung nach § 3a UVPG	31
			62	Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“ für das Haushaltsjahr 2009	32
			63	Allgemeinverfügung	33
			64	Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstausweis	33
			65	Verlust einer Kriminaldienstmarke	33

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

54 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)

Die Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, hat der Firma Gebr. Tigges GmbH und Co. KG, Oelder Str. 6, 59302 Oelde, mit Datum vom 18.01.2010 einen Vorbescheid für die wesentliche Änderung der Eisengießerei mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 9 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und der Ziffer 3.7 der Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Vorbescheid erteilt, dass der Errichtung der Lagerhalle auf dem Grundstück in 59302 Oelde, Oelder Straße 6, Gemarkung Sünninghausen, Flur 307, Flurstück 22, aus bauplanungs-, bauordnungs- und immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken entgegenstehen.“

Dieser Bescheid ergeht unter folgenden Vorbehalten:

- Durch die geplanten Maßnahmen erfolgt keine Erhöhung der bislang genehmigten Kapazitäten.
- Ergeben sich aus dem nachfolgenden Genehmigungsantrag unvorhersehbare Bedenken grundsätzlicher Art gegen das gesamte Vorhaben oder weichen diese Unterlagen von den diesem Bescheid zugrundeliegenden

Angaben wesentlich ab, so bin ich an diesen Bescheid nicht gebunden.

- Außerdem behalte ich mir vor, im nachfolgenden Genehmigungsbescheid zusätzliche oder von diesem Vorbescheid abweichende Forderungen an die Anlage zu stellen.

Dieser Bescheid wird nach Maßgabe nachstehend aufgeführter Antragsunterlagen erteilt, soweit nicht in den Abschnitten IV und V abweichende Regelungen getroffen sind.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Vorbescheid und/oder die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Verwaltungsgerichts erhoben werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 18.01.2010 in der Zeit vom 01.02.2010 bis einschließlich 16.02.2010 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

1. Stadtverwaltung Oelde – Fachdienst Planung – im Rathaus, Zimmer 428/429, Ratsstiege 1, 59302 Oelde
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer 1,

Nevinghoff 22, 48147 Münster, (am 15.02.2010 ist eine Einsichtnahme bei der Bezirksregierung Münster **nicht** möglich)

Münster, den 20.01.2010
Bezirksregierung Münster
500-53.0027/09/0057868/03.V

Im Auftrag
gez. Klaus Lenkneireit
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 29-30

55 **Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Firma Infracor GmbH hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb des Kraftwerks III, Block 312, auf dem Betriebsgrundstück Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 39, Flurstück 79), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Nutzung des Blocks 312 zur Netzregulierung im Betriebsmodus „Negative Minutenreserve“.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs.3 Satz 1 des BImSchG.

Herten, den 21.01.2010
Bezirksregierung Münster
500-53.0080/09/0101.1

Im Auftrag
gez. Karin Ruback
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 30

56 **Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Die Firma Hans Delsing, Hoeschstr. 10, 46284 Dorsten, hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen auf dem Grundstück in 46284 Dorsten (Gemarkung Dorsten, Flur 29, Flurstücke 364, 355, 336) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Umnutzung der vorhandenen Lagerhalle 2 zur Lagerung von max. 2.500 t giftigen Gefahrstoffen.

Mit der geplanten Umnutzung der Lagerhalle 2 ist keine Steigerung der Lagerkapazitäten verbunden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG sowie der §§ 8, 9 und 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren bekannt gegeben.

Die Anlage soll umgehend in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 08.02.2010 bis 08.03.2010, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Dorsten, Vermessungsamt, Geschäftsstelle des Umlegungsausschuss, Zimmer 1, Bismarckstr. 13 EG., 46284 Dorsten
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 Immissionsschutz - anlagenbezogener Umweltschutz, Zimmer L 213, Gartenstraße 27, 45699 Herten.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 08.02.2010 bis einschließlich 22.03.2010 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) der Einwenderin / des Einwenders tragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, **können** diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde – auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, ist dieser für Montag, den 19.04.2010, ab 10:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Dorsten, Halterner Str. 5, 46284 Dorsten, vorgesehen. Bei Bedarf wird der Termin am folgenden Tag, ab 09:00 Uhr, fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern/Vertreterinnen der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig – d.h. in der Zeit vom 08.02.2010 bis 22.03.2010 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer / Zuhörerinnen am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem möglichen Erörterungstermin allen Einwendern / Einwenderinnen schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

44699 Herten, den 29.01.2010

Bezirksregierung Münster
500-53.0058/09/0935.1

Im Auftrag
gez. Reineke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 30-31

57 Unterhaltung von Wettannahmestellen

Bezirksregierung Münster Münster, 14. Jan. .2010
- 21.03.01.01-

Der German Tote GmbH & Co. KG, Rennbahnstr. 154, 50737 Köln, habe ich gemäß § 1 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes sowie den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestattet, bis zum 31. Dez. 2010 eine Wettannahmestelle in dem Geschäftslokal ‚Haus Bau-meister‘, Kastanienstr. 4, 45731 Waltrop, für die Vermittlung von Pferdewetten in den englischen, französischen, irischen, schwedischen, österreichischen, schweizer, südafrikanischen und in den US-amerikanischen Totalisator zu unterhalten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 31

58 Unterhaltung von Wettannahmestellen

Bezirksregierung Münster Münster, 19. Jan. .2010
- 21.03.01.01-

Dem Hamburger Renn-Club e.V., Rennbahnstr. 96, 22111 Hamburg, habe ich gemäß § 1 Rennwett- und Lotteriegengesetz sowie den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis zum 31.12.2010 gestattet, eine Wettannahmestelle in dem Geschäftslokal ‚Haus Bau-meister‘, Kastanienstr. 4, 45731 Waltrop, für die Vermittlung von Pferdewetten zu unterhalten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 31

59 Betrieb von Totalisatoren

Bezirksregierung Münster Münster, 21. Jan. .2010
- 21.03.01.01-

Aufgrund des Rennwett- und Lotteriegengesetzes vom 08.04.1922 (RGBl. I S. 393) habe ich dem Rennverein Drensteinfurt e.V. die widerrufliche Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators auf seiner Rennbahn für Sonntag, den 15. August 2010, erteilt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 31

60 Staatliche Anerkennung von Rettungstaten - Öffentliche Belobigung

Dezernat 21 Münster, 20.01.2010
21.06.01.01

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat Frau Ute Strothmann sowie den Herren Olaf Rickermann und Josef Wauligmann aus Greven für ihre am 21.12.2007 vollbrachte Rettungstat im Namen der Landesregierung eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 31

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

61 Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg Feststellung nach § 3a UVPG

Die KGE -Kommunale Gasspeichergesellschaft Epe mbH & Co. KG plant in Ergänzung ihrer bergrechtlichen Planfeststellung gem. § 52 Abs. 2a BBergG zur Errichtung und den Betrieb eines Erdgaskavernenspeichers in Epe die Errichtung und den Betrieb eines Rohrlagerplatzes für einen begrenzten Zeitraum. Durch den Rohrlagerplatz wird es zu einer temporären Beanspruchung auf ca. 4200 m² kommen. Der Platz soll in der Gemarkung Epe, Flur 6, Flurstück 132 angelegt werden.

Nach § 52 Abs. 2 c BBergG i.V.m. § 3 e UVPG ist zu prüfen, ob die Erweiterung eine wesentliche Änderung darstellt und diese erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Aufgrund der nach Maßgabe der Anlage 2 des UVPG vorgelegten Unterlagen ergab die Vorprüfung, dass die

geplante Maßnahme keine wesentliche Änderung darstellt und erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist nach § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, für die Öffentlichkeit zugänglich.

Dortmund, 15.01.2010
Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie in NRW
Az.: 61.e29-4-2010-1

Im Auftrag:
gez. Peter Dörne

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 31

**62 Haushaltssatzung des Zweckverbandes
„Schienenpersonennahverkehr (SPNV)
Münsterland“ für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund der §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 20.09.2007 in Verbindung mit den §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 und der §§ 6 Abs. 2 und 10 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes SPNV Münsterland (ZVM) hat die Verbandsversammlung des ZVM mit Beschluss vom 16.12.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird im

- Gesamtergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	71.397.999 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	71.363.581 €
- Gesamtfinanzplan mit	
Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	71.382.499 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	71.495.418 €
Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf	10.000 €
Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf	10.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Verringerung der Ausgleichsrücklage sowie eine Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans sind nicht erforderlich.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung sind nicht vorgesehen.

§ 6

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 7

Ein Haushaltssicherungskonzept entfällt.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 % des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 50.000 € betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25.000 € übersteigen. Erhebliche Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorigen Zustimmung der Verbandsversammlung.

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für im Zuge des Jahresabschlusses erforderliche Abschlussbuchungen sind unabhängig von der Größenordnung als unerheblich anzusehen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das erforderliche Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist abgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet, die den Mangel ergeben.

Münster, den 21.12.2009


Kubendorff
Verbandsvorsteher

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 32

63 Allgemeinverfügung

I. Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 426), i.V.m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995, S. 2; 1997, S. 56), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 871), wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 02. April 1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1487), festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Regierungsbezirk Münster in der Zeit vom 21.02.2010 bis zum 31.10.2010 wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 31. Oktober
Getreide	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai
Mais	15. April bis 15. Juli
Raps	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

II. Den einzelnen Jagd ausübungsberechtigten wird aufgelegt, die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben spätestens bis zum 15. November 2010 den Unteren Jagdbehörden zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2009/2010 zum 15. April 2010 bleibt hiervon unberührt.

III. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

IV. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum **31.10.2010**.

V. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. 1999 S. 602) öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Regierungsbezirks Münster wirksam.

VI. Diese Verfügung kann bei der Oberen Jagdbehörde, Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 123, 1. OG, eingesehen werden.

Begründung und Hinweise

Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufrieden stellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Die Frist unter Ziffer IV war auf den 31.10.2010 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Düsseldorf, den 18.01.2010

Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen
- Obere Jagdbehörde -

Im Auftrag
Schilling

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 33

64 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstausweis

Der Dienstausweis Nr. 0856271
des Polizeioberkommissar Zerbe, Denny
ausgestellt von der ZPD NRW
ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Münster zurückzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 33

65 Verlust einer Kriminaldienstmarke

Die Kriminaldienstmarke Nr. 11343
des KHK Detlef Grund
ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 33

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen. (Änderungen zum 01.01.2010 vorbehalten)

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster